

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)

vom 01. Juni 1996

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Baltmannsweiler am 14.Mai 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Baltmannsweiler erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas andere bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Satzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferfürsorge , die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
 2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
 3. dem Arbeitsfrieden dienen,
 4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
 5. Gnadensachen betreffen,
 6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
 7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
 8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
1. das Land Baden-Württemberg,
 2. die Bundesrepublik Deutschland,
 3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
 4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der

Bundshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch eine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,00 DM bis 5.000,00 DM zu erheben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, von dem Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 DM.

§ 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder die Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders veranlagt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 1. Telegrammgebühren,
 2. Reisekosten,
 3. Kosten der öffentlichen Bekanntmachungen,
 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Verkostungen und Lieferungen,
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen,
 7. Zustellkosten.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Schlussvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb

eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Baltmannsweiler, 24.05.1996

Keim

Bürgermeister

| Lfd.Nr. | Amtshandlung | Gebühr/DM |
|----------------|---|---|
| 1 | Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit | 1/10 bis volle Gebühr mindestens 5,00 DM gebührenfrei |
| 2 | Allg. Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) | 5,-- bis 5.000,-- DM |
| 3 | Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist | 5,-- bis 200,-- DM |
| 4 | Auskünfte Insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche | 5,-- bis 100,-- DM |
| 5 | Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen | 5,-- bis 1.000,-- DM |
| 6 | Beglaubigungen, Bestätigungen | |
| 6.1 | Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unter- schrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig ge- stellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die | 5,-- bis 250,-- DM |

- erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.
- 6.2 Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmungen von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift
Je Seite 2,-- bis 20,-- DM
Mindestens 5,-- DM
- 6.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite 2,-- bis 10,-- DM
mindestens 5,-- DM
- 6.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu.
- 7 Bescheinigungen**
- 7.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zwei- u. Mehrausfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) 5,-- bis 100,-- DM
- 7.2 Die Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs. 1 Baugesetzbuch
- 8 Bestattungsrecht**
- 8.1 Ausstattung eines Leichenpasses (§§44 u. 45 Bestattungsgesetz) 5,-- bis 50,-- DM
- 8.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung

(§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung 5,-- bis 30,-- DM

9 Feiertagsrecht

- 9.1 Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes ((§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) 20,-- bis 100,-- DM
- 9.2 Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§11, 12 Abs.1 Feiertagsgesetz)
- 9.2.1 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind 50,-- bis 200,-- DM
- 9.2.2 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind 100,-- bis 400,-- DM

10 Fundsachen

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder

- 10.1 bei Sachen bis zu 1.000,-- DM Wert 4% des Wertes
mindestens jedoch 5,-- DM
- 10.2 bei Sachen über 1.000,-- DM Wert 4% von 1.000,-- DM
1% des Mehrwerts
- 10.3 bei Tieren 2% des Wertes
mind. jedoch die der Gemeinde entstehenden Unterhaltskosten, sowie evtl. notwendige Tierarzt- und Impfkosten

11 Genehmigungen,

Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist

5,-- bis 1.000,-- DM

12 Gutachten (Augenscheine)

Nach dem Wert des Gegenstandes
1 bis 5%, mindestens jedoch je angefangene

| | | |
|-----------|---|---|
| | Halbe Stunde der Inanspruchnahme | 35,-- DM |
| 13 | Geschäftsstelle des Gutachterausschusses | |
| 13.1 | Auskunft aus der Kaufpreissammlung | 5,-- bis 100,-- DM |
| 13.2 | Auskunft über Bodenrichtwerte je Grundstück | 2,-- DM mind. 5,-- DM max. 100,- DM |
| 14 | Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren | 10,-- bis 100,-- DM |
| 15 | Melderecht | |
| 15.1 | Auskünfte aus dem Melderegister | |
| 15.1.1 | einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG) | 15,-- bis 50,-- DM |
| 15.1.2 | erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) | 30,-- bis 100,-- DM |
| 15.1.3 | Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 u. 3 MG) Jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt | 5,-- bis 50,-- DM |
| 15.1.4 | Gruppenauskunft Nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird. | 30,-- bis 5.000,-- DM |
| 15.2 | Datenübermittlungen | |
| 15.2.1 | Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt | 5,-- DM |
| 15.2.2 | Datenübermittlungen nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der autom. Datenverarbeitung vorgenommen | |

| | | |
|-----------|--|-----------------------|
| | wurde | 20,-- bis 5.000,-- DM |
| 15.3 | Bescheinigungen der Meldebehörde zusätzliche Meldebescheinigungen und sonst. Bescheinigungen der Meldebehörde Je Bescheinigung | 10,-- DM |
| | Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte | |
| 15.4 | Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde | 5,-- bis 1.000,-- DM |
| 15.5 | Gebührenfrei sind | |
| 15.5.1 | die Bearbeitung einer Meldung oder einer Anzeige sowie die Meldebestätigung | |
| 15.5.2 | die Auskunft an den Betroffenen | |
| 15.5.3 | die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG) | |
| 16 | Lohnsteuerkarten | |
| | Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten | 20,-- DM |
| 17 | Pass- und Ausweiswesen | |
| | Ausstellung einer Verlustbestätigung | 5,-- DM |
| 18 | Rechtsbehelfe | |
| | (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde, usw.) | |
| 18.1 | wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat | 10,-- bis 500,-- DM |

| | | |
|-----------|---|--|
| 20.2.2 | bei einem größeren Format | |
| | Für die erste Seite | 3,-- DM |
| | Für jede weitere Seite | 3,-- DM |
| 20.3 | Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite | 0,50 bis 5,-- DM |
| 20.4 | Abgabe von Planunterlagen, Auszüge aus Bauleitplänen, nichtamtlichen Stadtkarten und sonstige technischen Planunterlagen (ohne Textteile), je nach Aufwand, Planinhalt und Verwendungszweck | |
| | - DIN A4 | 5,-- bis 20,-- DM |
| | - DIN A3 | 8,-- bis 30,-- DM |
| | - Größere Formate je qdm | 0,50 bis 2,-- DM |
| 21 | Straßenrechtliche Sondernutzung | |
| | Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus | 20,-- bis 500,-- DM |
| 22 | Sprengstoff | |
| 22.1 | Erlaubnis für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen III und IV | 10,-- bis 100,-- DM |
| 22.2 | Erlaubnis für das Abbrennen von Sprengungen in der Nähe von öffentlichen Wegen und Plätzen | 50,-- DM |
| 23 | Zurücknahme eines Antrags | |
| | (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) | 1/10 bis ½ der vollen Gebühr mindestens 5,-- DM |

